

Befreiung von Rezeptgebühr nach dem ASVG – Pensionsversicherung

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

a)	Für Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte		
	für Alleinstehende	€	747,00
	für Ehepaare	€	1.120,00
nicht übersteigen		
	Erhöhung pro Kind	€	78,29
b)	Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte		
	für Alleinstehende	€	859,05
	für Ehepaare	€	1.288,00
nicht übersteigen.		
	Erhöhung pro Kind	€	76,09
Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.			

Befreiung von Rezeptgebühr nach dem GSGV (SV.Gewerbe)

Gewerbepensionisten, die eine Ausgleichszulage beziehen, sind grundsätzlich von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Darüber hinaus können über Antrag dann Befreiungen ausgesprochen werden, wenn nachfolgend angeführte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Alleinstehende Personen	€	747,00
Verheiratete Personen	€	1.120,00
Erhöhung pro Kind	€	78,29

Das Vorliegen einer chronischen Krankheit oder eines Gebrechens, durch welches besondere Aufwendungen entstehen, erhöht den Richtsatz auf folgende Werte:

Alleinstehende Personen	€	859,05
Verheiratete Personen	€	1.288,00

Wird bei einem Pensionsbezieher auch ein fiktives Ausgedinge aufgrund einer übergebenen oder verpachteten Landwirtschaft angerechnet, so kommen folgende Richtsätze zur Anwendung:

Alleinstehende Personen	€	590,13
Verheiratete Personen	€	884,80
Als Ausgleich für die Verminderung des Richtsatzes erfolgt in diesen Fällen jedoch keine Anrechnung des fiktiven Ausgedinges mehr.		

Befreiung von Rezeptgebühr nach dem BSVG (SV.d.Bauern)

Ohne Antragstellung sind befreit:

Pensionisten und deren Familienangehörige, wenn die Pension (brutto) und sonstige anzurechnende Einkommen (z.B. zweite Pension)

Bei Alleinstehenden den Betrag von € **590,13**

Bei Verheirateten den Betrag von € **884,80**

Monatlich nicht erreichen. Für die genannten Grenzwerte bleiben Geld- oder Naturalbezüge aus einem Ausgedinge außer Ansatz. Der Bezug einer Ausgleichszulage zur Pension begründet allein nur bei jenen Pensionisten einen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, bei denen kein Einkommen aus einem früher geführten land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anzurechnen ist.

Bei erhöhten Medikamentenbedarf:

bei Alleinstehenden € **702,18**

bei Verheirateten € **1.052,80**

nicht überschritten werden.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr ist von der Anzahl des Medikamentenbedarfs abhängig. Der Bezug einer Ausgleichszulage alleine ist noch kein Grund für eine Rezeptgebührenbefreiung.